

wessen Veranlassung er sie dem von den Synodalen ohne dieses Stück beschlossenen Text der *Institutio* voranstellte. Zugleich ist durch diese Sonderform der *Institutio sanctimonialium* aber auch klar, dass die Nonantolander Handschrift in der Überlieferung nicht weiter gewirkt hat. Sie ist eine sehr frühe Einzelgängerin.

III.

Der Versuch, sie in die Tradition einzuordnen, ist bei der derzeitigen Editions-lage freilich aussichtslos. Warum das so ist, hängt eng mit der Art und Beschaffenheit der Monumenta-Edition und des Herausgebers Werminghoff zusammen. Versucht man, sich über dessen Editions-methode Auskünfte zu verschaffen, so wird man nicht viel finden. In seinem editionsvorbereitenden Aufsatz „Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816“ hat er sich ebenso knapp wie erschöpfend dazu geäußert: „Maasgebend zuletzt ist, dass für die Aachener Synodalbeschlüsse zahlreiche Handschriften vorhanden sind. Alle zu benutzen wäre unmöglich und verhiesse auch geringen Ertrag; nur die ältesten waren zu vergleichen, um, soweit irgend angängig, der Form nahezu- kommen, die im Jahre 819 (?) als Norm aufgestellt ward. Bei dem gerin- gen Umfang der selbständigen Abschnitte genügte es, für die übrigen nur vier Hss. heranzuziehen, ... Dadurch wurde die Herstellung des Textes vereinfacht, der weniger sachlich wichtige Varianten aufweist als solche der Orthographie, der Wortstellung u.s.w., – Verschiedenheiten, die das Ziel der Ausgabe zwar nicht erreichen, aber auch nicht in allzu weiter Ferne erscheinen lassen“¹²⁶. Hier obwaltete der reine Pragmatis- mus: Ohne einen einzigen Gedanken auf die Frage der Textqualität zu verwenden, wurde herangezogen, was Werminghoff für die „ältesten“ Textzeugen hielt, denen ein „guter“ Text ganz automatisch unterstellt wurde. Die übrigen Handschriften wurden nach Literaturlage auf- gezählt und nicht weiter klassifiziert¹²⁷, geschweige denn, dass man sich an eine Art von Textgeschichte wenigstens angenähert hätte: Wir besitzen sie bis heute nicht¹²⁸. Wie fragwürdig dieses damals allerdings

126) NA 27 (1902) S. 618 f.

127) Eine Ausnahme bilden vielleicht die Codices Vat. lat. 1351 und 4885, die Werminghoff genauer analysiert hat, vgl. Die Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 640 ff.

128) Vgl. z. B. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 1) S. 1045, der mit Recht von einer „noch ausstehende(n) Klassifizierung der Hss. und Texte in einer überliefe- rungsgeschichtlichen Studie“ spricht.